

| | | |
|---|--|---|
| Beschlussvorlage | 7147/2023 | Rechnungsprüfungsamt Beteiligungscontrolling Herr Loser |
| Rückführung des Badezentrums zur Stadt Mayen; Bauauftragung eines Gutachtens zur umfassenden Betrachtung der Vor- und Nachteile verschiedener Varianten sowie Darstellung der weiteren notwendigen Schritte. | | |
| Beratungsfolge | Haupt- und Finanzausschuss Stadtrat | |

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt:

1. zunächst kein weiteres Gutachten zum Themenkomplex „Rückführung des Badezentrums“ in Auftrag zu geben

| <u>Gremium</u> | <u>Ja</u> | <u>Nein</u> | <u>Enthaltung</u> | <u>wie Vorlage</u> | <u>TOP</u> |
|-----------------------------------|-----------|-------------|-------------------|--------------------|------------|
| <u>Haupt- und Finanzausschuss</u> | | | | | |
| <u>Stadtrat</u> | | | | | |

Sachverhalt:

Vorbemerkung:

Die Verwaltung hat in Ausführung des am 29.03.23 gefassten Ratsbeschlusses die gewünschte Preisermittlung für einen eventuellen Prüfauftrag auftragsgemäß eingeholt (Anlage 1). Derzeit vermag die Verwaltung nicht zu erkennen, ob und welche neuen Erkenntnisse oder Ansatzpunkte ein Gutachten zur Rückführung des Badezentrums hervorbringen könnte, die zukünftig eine kostengünstigere, wirtschaftlichere Betriebsführung und damit bessere Ergebnisse prognostizieren könnten. Die Kostenseite wird maßgeblich von dem angebotenen Niveau und Standard geprägt, wie z.B. Öffnungszeiten, Wassertemperatur etc., die unabhängig von Rechtsform und Trägerschaft bzw. Betreiber sind.

1. Die Vorlage resultiert aus dem Antrag der FDP-Stadtratsfraktion vom 06.12.2022 zur Sitzung des Stadtrates am 29. März 2023 mit dem Betreff: „Prüfung Rückführung Betriebsteil Badezentrum Stadtwerke zur Stadt“. Dabei sollten - unter Bezugnahme auf die Begründung zum Antrag - die wirtschaftlichen und rechtlichen Voraussetzungen für die Rückführung des Badezentrums zur Stadt einer steuer-/betriebswirtschaftlichen Überprüfung unterzogen werden zum Zwecke einer eventuellen Rückführung ab dem 01.01.2025.

In der Beratung des Antrags wurde der Prüfauftrag fraktionsübergreifend um weitere Aspekte ergänzt und die Verwaltung zunächst damit beauftragt eine Kostenermittlung einzuholen.

2. Der Preisanfrage der Verwaltung hat folgenden Prüfauftrag zum Inhalt:

„Prüfung der wirtschaftlichen und rechtlichen Voraussetzungen einer möglichen Rückführung des Badezentrums aus den Stadtwerken Mayen GmbH zur Stadt unter steuer- und handelsrechtlichen sowie betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten, alternativ als städtischer Regiebetrieb oder als Eigenbetrieb bzw. Integration in den bestehenden Eigenbetrieb „Abwasserbeseitigung“. Dabei bitten wir die Vor- und Nachteile der unterschiedlichen Betriebsformen darzustellen und die jeweiligen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt zu

erläutern.

Ergänzend bitten wir um Darstellung der notwendigen Folgeschritte betreffend den Personalübergang, die Vermögensbewertung etc. idealerweise mit Angaben der dafür in etwa entstehenden Kosten.

Ihr Angebot sollte enthalten:

- den **Stundensatz**
- den **sorgfältig geschätzten voraussichtlichen Arbeitsaufwand**
- die **Kosten je Präsentationstermin Ihrer Arbeitsergebnisse hier vor Ort**

Wir bitten dies als Preisanfrage zu sehen. Eine Beauftragung kann erst nach Beratung in den städtischen Gremien und entsprechender Bereitstellung der Haushaltsmittel erfolgen.“

Das Ergebnis der Preisanfrage schließt mit brutto 35.343 € ab, zzgl. 1.488 € je beauftragten Präsentationstermin.

Die Verwaltung geht davon aus, dass das Angebot die wesentlichen Fragestellungen abdeckt.

3. Warum wurde die BDO AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Essen, kontaktiert?

Die Struktur der städtischen Eigenbetriebe und -gesellschaften wurde zuletzt nach aufwendiger Ausschreibung von Okt. 2019 bis April 2020 durch diese Beratungsgesellschaft einer umfassenden Organisationsuntersuchung unterzogen (Stadtratsbeschluss vom 10.04.2019, vgl. Vorlagen 5514/2019, 5722/2019 mit Anlagen).

Über das Ergebnis wurde der Stadtrat in seiner Sitzung am 03.03.2021 (Vorlage 6295/2021) informiert.

In dem Endbericht wurde u.a. die liquidationslose Vollbeendigung der Stadtentwicklungs GmbH & Co.KG empfohlen, die sich aktuell noch in der Umsetzung befindet. In dem Endbericht wurde auch die Zuordnung des Badezentrums als Betriebszweig der Stadtwerke Mayen GmbH beleuchtet (s. Anlage 2 Auszug aus dem Endbericht 2020 BDO). Da die städtischen Strukturen in den hier zu beurteilenden Auswirkungen seit der letzten Untersuchung unverändert sind, hat sich bestätigt, dass auch bei der BDO die Verhältnisse noch bekannt sind und die einschlägigen Unterlagen vorliegen. In der Folge konnte in der Preisermittlung der Zeitaufwand für die Informationsbeschaffung und Einarbeitung entsprechend geringer kalkuliert werden, was bei neueinsteigenden Gesellschaften so nicht der Fall wäre.

4. Die Geschäftsführer der Stadtwerke Mayen GmbH stehen der Beauftragung des in Rede stehenden Gutachtens skeptisch gegenüber. Sinngemäß wird im Wesentlichen vorgetragen, dass die maßgeblichen Kostenstellen im Betriebszweig Badezentrum aussagekräftig belegen, dass eine andere Rechtsform bzw. Trägerschaft daran nichts ändern werde. Es bestehe allenfalls das Risiko, dass es noch aufwendiger werden könnte.

Allein die Personalkosten, AFA, ausgabewirksame Zinsen, Instandhaltungen (variabel), Buchführung, Versicherungen, Heizung/Fernwärme, Wasser, Strom, seien Kosten, die 1.675.000,- € ausmachen und sich nicht beeinflussen ließen. Das gelte auch für weitere hier nicht genannte Kostenstellen.

Insoweit seien die Gestaltungsmöglichkeiten der Aufwendungen gering. Allenfalls könnten Öffnungszeiten die Aufwendungen bedingt beeinflussen. Auf die zurückliegenden Erörterungen im Stadtrat zu etwaigen Schließungszeiten, abgestellt auf die notwendigen Handlungsempfehlungen in puncto Energiemangellage, werde insoweit Bezug genommen.

Eine Rückführung des Badezentrums in die Verantwortung der Stadt hätte daher auf die fixen Aufwendungen keinen positiven Einfluss.

Zu dem Ergebnis komme auch die BDO in ihrem Gutachten aus 2020. Jedenfalls habe die BDO keine Rückübertragung empfohlen. Vielmehr habe die BDO zurecht auf die Haushalts-Doppelbelastung im Jahr der Rückführung hingewiesen und auf den Ausgleich der zu übertragenden Aktiva und Passiva. Wir nehmen auf das Gutachten aus dem Jahr 2020 Bezug. Es macht unseres Erachtens auch wenig Sinn, ein erneutes Gutachten auf den Weg zu geben,

da es uns nicht wahrscheinlich erscheint, dass die BDO nur wenige Zeit später zu einem anderen Ergebnis kommen würde, als in ihrem Gutachten von 2020. Die bekannten Aufwendungen für ein erneutes Gutachten sind mit rd. 40.000 € nennenswert und könnten u.E. eingespart werden.

Übrig blieben die Einnahmen, die ggfs. gestaltbar wären. Allerdings bleibe auch hier die Frage, in welche Richtung das dann geschehen könnte.

Insoweit wird aus Sicht der Geschäftsführung hinterfragt, was man mit einem Gutachten erreichen will. Es sei schon einiges begutachtet worden, auch zum Thema Marketing und die Gestaltbarkeit von Einnahmen. Daran werde gesellschaftsintern gearbeitet.

Bereits 2011 sei eine Bewertung des Zuschussbedarfs mit fachgerechter Beurteilung zu dem Ergebnis gekommen, dass ein Zuschussbedarf unter 1,3 Mio. € nicht zu erreichen sei. Dabei sei zu beachten, dass von 2011 bis heute sich maßgebliche Kostenfaktoren (z.B. Personalkosten, Energiekosten) wesentlich verändert hätten.

Über dies sei bei allem zu betrachten, dass eine Überleitung des Schwimmbades in eine andere Trägerschaft weitere Kosten und Aufwendungen notwendig mache. Schließlich seien die aktivierten Investitionen, die die Stadtwerke auf den Weg gebracht haben, den Stadtwerken zu erstatten. Auch auf die notwendig werdenden Auswirkungen auf den Personalkörper der Stadtwerke werde hingewiesen.

Zusammenfassend könne daher festgestellt werden, dass

1. mit einer Rückführung des Badezentrums aus unserer Sicht keine positiven Effekte zu erzielen seien,
2. die Belastung für den Haushalt im Jahr der Rückführung enorm und
3. die über dieses Jahr hinaus zu betrachtende unterjährige Vorfinanzierung der Verluste für 0,5 % nicht darzustellen wäre.

Die Stadtwerke verzinsen die Vorfinanzierung der Verlustabdeckung mit 0,5 %. Diese Vorfinanzierung hätte bei Rückführung des Badezentrums negative Auswirkungen auf den Kassenkredit bei der Stadt. Von einem künftigen Zinsverlust zulasten der Stadt sei daher auszugehen.

Bei der vorstehenden Betrachtung sind die Auswirkungen im Blick auf die notwendige Übernahme des Personals und weiterer bei der Stadt entstehender Querschnittsfunktionen noch nicht bewertet.

Eine vergleichende Bewertung der bei den Stadtwerken und der Stadt gegebenen Verhältnisse lasse erwarten, dass insbesondere bei den Aspekten Personaleinsatz und Vergütung, Öffnungszeiten und Nutzersteuerung sowie Beschaffungswesen und Investitionen bedeutende Mehrkosten erwartbar seien.

Nach alledem sei festzustellen, dass eine Rückführung allenfalls zu negativen finanziellen Ergebnissen führen würde.

Schlussbemerkung der Verwaltung:

Sofern bereits heute im Rat tendenziell eher die Ansicht vertreten wird „wir wollen an der jetzigen Situation zunächst nichts Grundlegendes ändern“ ist die Beauftragung nicht zu empfehlen. Auf die kritischen Äußerungen der Geschäftsführung der Stadtwerke wird verwiesen. Bislang ist unbestreitbar, dass die Rückführung mit nicht unerheblichen Kosten und viel Aufwand verbunden sein wird. Ob dieser Aufwand im Verhältnis zu evtl. künftigen Einsparungen steht erscheint äußerst zweifelhaft.

Finanzielle Auswirkungen:

Je nach Beschlussfassung ab 35.343 €.

Familienverträglichkeit:

Hat die geplante Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf Familien in der Stadt Mayen?

Nein

Demografische Entwicklung:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare Auswirkung auf die maßgeblichen Bestimmungsgrößen des demografischen Wandels und zwar

- die Geburtenrate
- die Lebenserwartung
- Saldo von Zu- und Wegzug (Migration, kommunale Wanderungsbewegung)

und beeinflusst damit in der Folge die Bevölkerungsstruktur der Stadt Mayen?

Nein

Barrierefreiheit:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die in der Stadt vorhandenen Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit?

Nein

Innovativer Holzbau:

Sofern es sich um ein Bauwerk handelt: Kann das Bauwerk als innovatives Holzbauwerk errichtet werden:

Ja: Nein: Entfällt:

Welche Auswirkungen ergeben sich aus dem verfolgten Vorhaben für das Klima?:

Inwieweit wurden Klima- und Artenschutzaspekte berücksichtigt? Wurde beispielsweise bei Baumaßnahmen bzw. Renovierungsmaßnahmen die Möglichkeit von Solarthermie- und Photovoltaik-Anlagen geprüft? Wurde die CO₂-Bilanz von zu beschaffenden Produkten geprüft / verglichen?

Entfällt

Anlagen:

- 1) **Angebot der BDO AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Essen vom 17. Mai 2023** (nicht öffentlich)
- 2) **Auszug aus Endbericht 2020 BDO Seiten 29 und 30**